

## **BFH-Leitsatz-Entscheidungen**

1. **Abgabenordnung: Buchführungspflicht einer ausländischen Immobilienkapitalgesellschaft**  
Urteil vom 14.11.2018, Az: I R 81/16
2. **Beschränkte Steuerpflicht: Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG bei "total buy out"-Vertrag**  
Urteil vom 24.10.2018, Az: I R 69/16
3. **Abgabenordnung: Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft kann ständiger Vertreter im Sinne von § 13 AO sein**  
Urteil vom 23.10.2018, Az: I R 54/16
4. **Ablaufhemmung: Keine Anwendung von § 171 Abs. 10 AO auf das Verhältnis von Steuerbescheid und Zinsbescheid**  
Urteil vom 16.01.2019, Az: X R 30/17
5. **Umsatzsteuer: Steuerfreiheit von Leistungen einer Privatklinik mit Belegärzten**  
Urteil vom 13.02.2019, Az: XI R 41/17
6. **Bewertung: Teilwertabschreibung auf Anteile an offenen Immobilienfonds, deren Ausgabe und Rücknahme endgültig eingestellt ist**  
Urteil vom 23.01.2019, Az: XI R 15/16

### **Urteile und Beschlüsse:**

1. **Abgabenordnung: Buchführungspflicht einer ausländischen Immobilienkapitalgesellschaft**  
Urteil vom 14.11.2018, Az: I R 81/16  
"Andere Gesetze" i.S. des § 140 AO können auch ausländische Rechtsnormen sein. Eine in Deutschland beschränkt körperschaftsteuerpflichtige Aktiengesellschaft liechtensteinischen Rechts ist daher im Inland nach § 140 AO i.V.m. ihrer Buchführungspflicht aus liechtensteinischem Recht buchführungspflichtig.
2. **Beschränkte Steuerpflicht: Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG bei "total buy out"-Vertrag**  
Urteil vom 24.10.2018, Az: I R 69/16  
Eine Steuerabzugsverpflichtung nach § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG besteht auch dann, wenn der beschränkt steuerpflichtige Vergütungsgläubiger dem Vergütungsschuldner ein umfassendes Nutzungsrecht an einem urheberrechtlich geschützten Werk i.S. eines "total buy out" gegen eine einmalige Pauschalvergütung einräumt.

- 3. Abgabenordnung: Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft kann ständiger Vertreter im Sinne von § 13 AO sein**  
Urteil vom 23.10.2018, Az: I R 54/16  
Organe von juristischen Personen können ständige Vertreter i.S. des § 13 AO sein.
- 4. Ablaufhemmung: Keine Anwendung von § 171 Abs. 10 AO auf das Verhältnis von Steuerbescheid und Zinsbescheid**  
Urteil vom 16.01.2019, Az: X R 30/17
1. Die für Folgebescheide geltende Ablaufhemmung nach § 171 Abs. 10 Satz 1 AO wird im Verhältnis vom Einkommensteuerbescheid zum Zinsbescheid gemäß § 233a AO durch die speziellen Regelungen in § 239 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 AO verdrängt.
  2. Ergeht hingegen ein Zinsbescheid als Folgebescheid eines Zins-Grundlagenbescheids, endet die Festsetzungsfrist für den Zinsbescheid nach § 171 Abs. 10 Satz 1 AO nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Zins-Grundlagenbescheids.
- 5. Umsatzsteuer: Steuerfreiheit von Leistungen einer Privatklinik mit Belegärzten**  
Urteil vom 13.02.2019, Az: XI R 41/17
1. Der Teilwert von Anteilen an offenen Immobilienfonds, deren Ausgabe und Rücknahme endgültig eingestellt ist, ist der Börsenkurs der Anteile im Handel im Freiverkehr.
  2. Eine voraussichtlich dauernde Wertminderung von Anteilen an offenen Immobilienfonds, deren Ausgabe und Rücknahme endgültig eingestellt ist, liegt vor, wenn der Börsenwert zum Bilanzstichtag unter denjenigen im Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile gesunken ist und der Kursverlust die Bagatellgrenze von 5 % der Anschaffungskosten bei Erwerb überschreitet.
  3. Eine zum Widerruf der Erklärung, auf mündliche Verhandlung zu verzichten, berechtigende wesentliche Änderung der Prozesslage liegt nicht vor, wenn der zur Entscheidung berufene Spruchkörper wechselt.
- 6. Bewertung: Teilwertabschreibung auf Anteile an offenen Immobilienfonds, deren Ausgabe und Rücknahme endgültig eingestellt ist**  
Urteil vom 23.01.2019, Az: XI R 15/16
1. Hat das FG nach dem Tenor und den Entscheidungsgründen seines Urteils die Revision in vollem Umfang zugelassen, führt eine anders lautende Rechtsmittelbelehrung nicht zu einer Einschränkung der Revisionszulassung.
  2. Rechnet eine Privatklinik entsprechend § 17b Abs. 1 KHG Fallpauschalen ab, ist im Rahmen der nach § 4 Nr. 16 Buchst. b UStG a.F. i.V.m. § 67 Abs. 2 AO vorzunehmenden Vergleichsberechnung weder als "schädlich" oder "unschädlich" i.S. des § 67 Abs. 1 AO zu berücksichtigen, ob ein im Krankenhaus tätiger Belegarzt seine Leistungen nach GOÄ oder nach Kassengrundsätzen abgerechnet hat. Vielmehr sind bei Tätigkeit eines Belegarztes die von der Privatklinik gegenüber den Patienten abgerechneten Entgelte für Krankenhausleistungen mit den jeweiligen gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 KHEntgG geminderten Fallpauschalen eines Krankenhauses im Anwendungsbereich des KHEntgG zu vergleichen.

3. Dafür, ob Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen sowie damit eng verbundene Umsätze von einer Privatklinik unter sozial vergleichbaren Bedingungen wie die einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung erbracht wurden, ist im Rahmen von Art. 132 Abs. 1 Buchst. b MwStSystRL darauf abzustellen, ob eine Privatklinik — einen entsprechenden Bedarf vorausgesetzt— die Voraussetzungen für die Zulassung nach § 108 SGB V erfüllt hätte.